



Bibliographische Daten

Titel: Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs
Signatur: Amb. 8. 1555(1)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

an den Verhandlungen also nur dann teilnahmen, wenn es den patrizischen Mitgliedern des Rates selbst erforderlich und nützlich schien. Zur Verwaltung von städtischen Ämtern werden sie nur soweit herangezogen, als es nötig ist, um der Verwaltung das öffentliche Vertrauen zu sichern; wie denn ihre Aufgabe überhaupt weniger darin besteht, daß sie mit-handeln, als darin, daß sie dem Thun und Treiben der patrizischen Rats-herren zuschauen, um dadurch der Bürgerschaft die beruhigende Gewißheit zu geben, daß hinter den verschlossenen Thüren des Rathauses alles mit rechten Dingen zugehe.

Die Namen von 1421 bis 1440 im Rate sitzenden Genannten aus den Handwerkern und die durch sie vertretenen Handwerke ergeben sich aus der vorherstehenden Zusammenstellung (s. Seite 61).

Dritter Abschnitt.

Der Geschäftsgang im Rat.

§ 1. Die Einberufung des Rates.

Der Wille des Rats regiert die Stadt. Als Wille des Rats gilt jeder Beschluß der ordnungsmäßig versammelten Mitglieder. Eine solche ordnungsmäßige Versammlung oder eine Ratssitzung kommt dadurch zu stande, daß alle, die zur Teilnahme befugt sind, in rechtsverbindlicher Weise aufgefordert werden, sich zu bestimmter Stunde an einem bestimmten Ort zur Beratung einzufinden. Diese Aufforderung, die amtlich als „Besamnung“ des Rates bezeichnet wird, kann in Fällen dringender Not, zumal wenn es gilt, innere Unruhen im Keime zu ersticken, von zwei beliebigen Schöffen oder Konsuln ausgehen. Unter normalen Verhältnissen aber ist das Recht, den Rat zusammenzubieten, einer Behörde vorbehalten, die ausdrücklich damit beauftragt ist, ihn einzuberufen, sobald es ihr im Interesse der Stadt geboten erscheint.

Die Ladung erfolgt je nach Umständen entweder im geheimen durch Boten oder öffentlich durch Läuten der Ratsglocke. Doch werden die Ratsherren auch auf einen „geläuteten Rat“ in der Regel schon am Vorabend der Sitzung durch eine mündliche oder schriftliche Botschaft vorbereitet. Für gewöhnlich versammelt man sich in einem ein für alle Mal dazu bestimmten Saale des Rathauses, der sogenannten „Ratsstube“, und zwar, wenn nicht besonders dringende Geschäfte der Erledigung harren, nur des Vormittags. Nachmittags- oder gar Nachtsitzungen sind selten und wenig beliebt. Als ordentliche Sitzungstage galten im Jahre 1390